

Fortbildungsprogramm (FBP) der Schweizerischen Gesellschaft für Pathologie

Version 4.12.2017

1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die **Fortbildungsordnung (FBO)** SIWF vom 25. April 2002, das **Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG)** vom 23. Juni 2006, sowie die [Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW](#).

Gestützt auf Art. 6 FBO sind die Fachgesellschaften in ihren jeweiligen Disziplinen für die Ausarbeitung der Fortbildungsprogramme als auch für deren Umsetzung, Anwendung und Evaluation zuständig. Wer die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllt, erhält ein Fortbildungsdiplom bzw. eine Fortbildungsbestätigung (vgl. Ziffer 5).

Die Fortbildung ist gemäss Art. 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden überwachen; mögliche Sanktionen sind Verweis oder Busse. Wer hauptsächlich auf dem Gebiet der diagnostischen Pathologie tätig ist, kann mit dem Fortbildungsdiplom bzw. mit der Fortbildungsbestätigung die Erfüllung der Fortbildungspflicht dokumentieren.

2. Fortbildungspflichtige Personen

Alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels sind zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied einer Fachgesellschaft sind.

Die Fortbildungspflicht beginnt am 1. Januar nach Titelerwerb bzw. Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz. **Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitel oder Schwerpunkt befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.**

Fortbildungspflichtige Ärzte* absolvieren dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit entspricht.

* Dieses Fortbildungsprogramm gilt in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

3. Umfang und Gliederung der Fortbildung

3.1 Grundsätze

Die Fortbildungspflicht umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad 80 Stunden pro Jahr (siehe Grafik):

- **50 Credits nachweisbare** und strukturierte Fortbildung, davon mind. 25 Credits fachspezifische Kernfortbildung und bis zu 25 Credits erweiterte Fortbildung.
- **30 Credits** Selbststudium aus frei wählbaren Gebieten (nicht nachweispflichtig).

Grafik

Gliederung der geforderten 80 Fortbildungscredits pro Jahr

30 Credits Selbststudium	<ul style="list-style-type: none">• Nicht strukturierte Fortbildung• Nicht nachweispflichtig• Automatische Anrechnung
bis zu max. 25 Credits Erweiterte Fortbildung	<ul style="list-style-type: none">• Crediterteilung durch eine andere Fachgesellschaft (Facharzttitle oder Schwerpunkt), eine kantonale Gesellschaft oder das SIWF. Im Bereich der Komplementärmedizin können auch folgende Gesellschaften Credits erteilen: ASA, VAOAS, SVHA, SANTH, SMGP.• Nachweispflichtig• Optional bis maximal 25 Credits anrechenbar
mind. 25 Credits Fachspezifische Pathologie Kernfortbildung	<ul style="list-style-type: none">• Strukturierte Fortbildung• Anerkennung und Crediterteilung durch SGPath (http://sgpath.ch/)• Nachweispflichtig• Mindestens 25 Credits erforderlich• Auflagen gemäss FBP der SGPath

Mehrfachtitelträger sind nicht gezwungen, alle Fortbildungsprogramme zu absolvieren. Sie wählen dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit am besten entspricht.

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der **Fortbildungscredit**, der in der Regel einer **Fortbildungsstunde à 45-60 Minuten** entspricht.

Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Fortbildungscredits erworben werden (Art. 5 FBO). Es dürfen nur die tatsächlich absolvierten Credits verbucht werden, auch wenn die abgegebene Bestätigung des Veranstalters die Anzahl der Credits für den ganzen Kongress angibt.

3.2 Fachspezifische Kernfortbildung in Pathologie

3.2.1 Definition der fachspezifischen Pathologie Kernfortbildung

Als Kernfortbildung für **Pathologie** gilt eine Fortbildung, die für ein **Pathologie** Zielpublikum bestimmt ist. Sie muss dem Erhalt sowie der Aktualisierung des im Rahmen des Facharztstitels **Pathologie** erworbenen medizinischen Wissen dienen, das für die einwandfreie Diagnostik von Patientenproben erforderlich ist.

Anrechenbar sind alle Fortbildungen, die von der SGPath automatisch (Ziffer 3.2.2) oder auf Antrag eines Anbieters (Ziffer 3.2.3) als fachspezifische Kernfortbildung anerkannt sind.

Fortbildung im Bereich eines Schwerpunktes des Fachgebiets gilt als Kernfortbildung im Rahmen des Facharztstitels.

Die aktuelle Liste der anerkannten fachspezifischen Fortbildungsangebote findet sich unter <http://sgpath.ch/>.

3.2.2 Automatisch anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung

Als automatisch anerkannte, fachspezifische Pathologie-Kernfortbildung gelten nachfolgend aufgeführten Fortbildungsveranstaltungen oder Fortbildungstätigkeiten.

1. Teilnahme an Veranstaltung	Limitationen
a) Fortbildungsveranstaltungen der SGPath, wie zum Beispiel der Jahreskongress und Schnittseminare	keine
b) Fortbildungsveranstaltungen, die von SIWF-anerkannten Weiterbildungsstätten für Pathologie organisiert werden	1 Credit / Stunde; maximal 15 Credits / Jahr
c) Fortbildungsveranstaltungen von regionalen/kantonalen Pathologie Fachgruppen und Arbeitsgemeinschaften	keine
d) Fortbildungsveranstaltungen zu Pathologie Themen, organisiert von nationalen oder internationalen Pathologie-Fachgesellschaften, deren Angebote dem schweizerischen Standard entsprechen (z.B. anderen Sektionen der IAP, ESP, DGP, ÖGPath, USCAP etc.)	keine

2. Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent	Limitationen
a) Teilnahme an Qualitätszirkel, Tumorboards oder ähnlicher Fortbildung in Gruppen	1 Credit / Stunde; maximal 10 Credits / Jahr

b) Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit für die Aus-, Weiter- und Fortbildung in Pathologie	2 Credits pro Präsentation à 10-60 Min.; maximal 10 Credits / Jahr
c) Publikation einer fachspezifischen wissenschaftlichen Arbeit (peer reviewed) als Erst- oder Letztautor	5 Credits pro Publikation; maximal 10 Credits / Jahr
d) Posterpräsentation als Erst- oder Letztautor auf dem Gebiet Pathologie	2 Credits pro Poster; maximal 4 Credits / Jahr

Die Gesamtzahl der Credits unter «2. Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent» ist auf **15 pro Jahr** beschränkt.

3. Übrige Fortbildung	Limitationen
a) Klinisch-praktische Fortbildung (aktive Teilnahme an Falldemonstrationen im Fachgebiet, Hospitationen in anderen Instituten etc.)	1 Credit / Stunde; maximal 5 Credits / Jahr
b) Strukturiertes Lernen mit elektronischen Medien (z.B. CD-ROM, DVD, Internet, andere Lernprogramme)	Anzahl Credits gemäss Beurteilung der Fachgesellschaft; maximal 10 Credits / Jahr
c) Absolvieren von "In-Training-Examen", "Self-Assessment" und strukturierten Audits	1 Credit pro Stunde; maximal 5 Credits / Jahr

Die Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte "3. Übrige Fortbildung" ist mit maximal **15 Credits/Jahr** begrenzt.

Alle Fortbildungen der **fachspezifischen Kernfortbildung** (inkl. Pkt. 2 und 3) müssen auf Nachfrage **belegt werden können** (z.B. Liste Tumorboardteilnehmer, Programm der Weiterbildung mit namentlicher Nennung der Referenten, Vorlesungsverzeichnis, eingereichtes oder publiziertes Paper etc.).

Absolvierte Fortbildung, die über eine allfällige Limitation der Kernfortbildung hinausgeht, wird ohne Einschränkung für die erweiterte Fortbildung anerkannt.

Fortbildungsveranstaltungen, welche von der zuständigen Institution eines EU/EFTA-Mitgliedlandes Credits erhalten, sind automatisch auch in der Schweiz anerkannt.

Die folgenden Aktivitäten sind **nicht** als Fortbildung zu anerkennen: Tätigkeit in Berufspolitik, Experte bei Staatsexamen oder Facharztprüfung, Tätigkeit als Peer Reviewer für Fachzeitschriften, Erstellung von Gutachten, Referate für eine nicht-ärztliche Zuhörerschaft.

3.2.3 Fachspezifische Kernfortbildung auf Antrag

Anbieter nicht automatisch anerkannter Kernfortbildungsveranstaltungen und E-Learning Angeboten können bei der SGPath eine Anerkennung beantragen.

Die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen der SGPath erfolgt nach den folgenden Kriterien:

Als fachspezifische FB gelten alle Fortbildungsaktivitäten, die sowohl die Erhaltung als auch die Entwicklung der diagnostischen und beruflichen Fertigkeiten eines/einer Fachpathologen/Fachpathologin fördern:

Schnittseminare und Workshops

1. Schnittseminare der SGPath/SSPath, IAP und AG (z.B. SAKK, etc):
 - i. Abgabe einer Diagnose-Liste an den Veranstalter: 2 Punkte (Halbtages-Schnittseminare).
 - ii. Teilnahme am Schnittseminar: n Stunden = n Credits
2. Fachspezifische Workshops: Dauer des Workshops (n Stunden = n Credits)
3. Regionale bzw. nationale fachspezifische Arbeitsgruppensitzungen: Dauer (n Stunden = n Credits)

Kongresse, Tagungen und andere fachspezifische FB-Veranstaltungen:

- innerhalb der Regionen
- verschiedener schweizerischer Arbeitsgruppen, "Clubs", usw.,
- der SGPath oder ihrer Fachgruppen,
- der schweizerischen Sektion der IAP,
- nationaler und internationaler Fachgesellschaften, Arbeitsgruppen usw. (z.B. von den anderen Sektionen der IAP, ESP, DGP, ESP, ÖGPath, USCAP etc.) im In- und Ausland.

Dauer (n Stunden = n Credits, bzw. halber Tag = 4 Credits, ganzer Tag = 8 Credits)

Es werden nur Veranstaltungen anerkannt, die der [SAMW-Richtlinie «Zusammenarbeit Ärzte - Industrie»](#) entsprechen.

Antragsverfahren und Bedingungen für die Anerkennung einer Fortbildung sind in den entsprechenden Dokumenten unter <http://sgpath.ch/> festgehalten. Der Antrag ist wenigstens 8 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen.

3.3 Erweiterte Fortbildung

Die 25 Credits der **erweiterten Fortbildung** sind frei wählbar. Sie müssen von einer medizinischen Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztesgesellschaft oder vom SIWF validiert sein.

Im Rahmen der Komplementärmedizin können die fünf Fachgesellschaften, welche einen Fähigkeitsausweis erteilen, Fortbildungsveranstaltungen anerkennen, die als erweiterte Fortbildung angerechnet werden.

3.4 Selbststudium

Jeder Arzt organisiert und strukturiert selbständig seine 30 Stunden Fortbildung in Selbststudium (Lektüre medizinischer Zeitschriften / Literatur / Internet).

4. Aufzeichnung der Fortbildung und Fortbildungsperiode

4.1 Aufzeichnung der Fortbildung

Fortbildungspflichtige dokumentieren ihre geleistete Fortbildung fortlaufend im offiziellen internetbasierten Fortbildungsprotokoll auf der zentralen Fortbildungsplattform des SIWF <https://fbp2.fmh.ch/>.

Das Selbststudium ist von der Erfassung ausgenommen.

Teilnahmebestätigungen oder anderweitige Nachweise sind während 10 Jahren aufzubewahren und im Rahmen von Stichproben gemäss Ziffer 4.3 auf Verlangen vorzuweisen.

4.2 Kontrollperiode

Eine Fortbildungsperiode beträgt drei Kalenderjahre, welche individuell festgelegt wird. Innerhalb einer **Kontrollperiode von drei Jahren** sind **150 Credits** nachzuweisen. Das Nachholen von Fortbildung im Folgejahr oder Übertragen auf eine nächste Fortbildungsperiode ist nur in begründeten Ausnahmefällen (Mutterschaftsurlaub etc.) gestattet.

4.3 Fortbildungskontrolle

Die SGPath behält sich vor, Stichproben durchzuführen und Unterlagen einzufordern.

5. Fortbildungsdiplom, Fortbildungsbestätigung

Wer den Facharzttitel Pathologie besitzt und die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, erhält ein SIWF/SGPath-Fortbildungsdiplom.

Wer die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, ohne über den Facharzttitel zu verfügen, erhält eine Fortbildungsbestätigung.

Über die Abgabe von Fortbildungsdiplomen und -bestätigungen entscheidet die Fortbildungskommission der SGPath. Über Rekurse entscheidet der Vorstand der SGPath.

Das Fortbildungsdiplom bzw. die Fortbildungsbestätigung wird nach dem Prinzip der Selbstdeklaration über die zentrale Fortbildungsplattform des SIWF erworben.

Die Inhaber eines aktuell gültigen Fortbildungsdiploms bzw. einer gültigen Fortbildungsbestätigung sind auf www.doctorfmh.ch publiziert.

6. Fortbildungsbefreiung, Reduktion der Fortbildungspflicht

Eine Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz von aufsummiert mindestens 4 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Fortbildungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Fortbildungspflicht (Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft, etc.).

7. Gebühren

Die SGPath legt die kostendeckende Gebühr für die Abgabe der Fortbildungsdiplome bzw. -bestätigungen fest auf Fr. 400.- Die Mitglieder der SGPath sind von der Gebühr befreit.

8. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde von der Geschäftsleitung des SIWF am 8. Dezember 2017 genehmigt.

Es tritt per 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt das frühere Programm vom 17. Mai 2009.